Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Landratsamt Kelheim
SG 44 - Bodenschutzrecht
Donaupark 12
93309 Kelheim

oder unterzeichnet an:
staatl-Abfallrecht@landkreis-kelheim.de

1. Anzeigepflichtiger		
☐ Grundstückseigentümer	☐ Pächter/ anderer Besitzer	☐ anderer Verursacher: (z. B. Bauunternehmer)
Name:		
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
E-Mail:		
Telefon:	Telefax:	

2. Zweck der Auf- bzw. Einbringungsmaßnahme (Hinweis: Geländeveränderung zur leichteren Bewirtschaftung ist i. d. R. unzulässig.)

3. Angaben zum Auf- bzw. Einbringungsort		
3.1 Lage der Auf- bzw. Einbringungsfläche		
Gemeinde:	Gemarkung:	Flurnummer:
Hinweis: Ein Lageplan ist als Anlage beizulegen.		
3.2 Nutzungen des Flurstücks		
Derzeitige Nutzung:	☐ Grünland ☐ Acker	☐ anderes:
Folgenutzung:	☐ Grünland ☐ Acker	☐ anderes:

3.3 Bodenbeschaffenheit des Flurstücks	
Bodenart[1]: (z.B. L4D; bitte Bodenschätzkataster beilegen)	Humusgehalt in %:
Bodenzahl/ Grünlandgrundzahl[1]:	Mächtigkeit des Oberbodens in cm: ◯ flachgründig ◯ tiefgründig
Erosionsgefährdungsklasse K_{Wasser}[1]: (0-2)	

[1] nur bei landwirtschaftlich genutzter Fläche

4. Angaben zur Auf- bzw. Einbringungsmaßnahme	
Methode der Auf- bzw. Einbringung:	Fläche der Auf- bzw.Einbringung in m²: Teilflächen bitte im Lageplan markieren.
Menge des auf- bzw. einzubringenden Materials in m³:	Maximale Höhe[2] der Auf- bzw. Einbringung in cm:

[2] Hinweis: Bei der Aufbringung von humosem Oberboden ist die maximale Höhe auf 20 cm zu beschränken. Auch im Übrigen wird auf die grundlegenden Anforderungen der DIN 19731 zur Verwertung von Bodenmaterial verwiesen.

5. Angaben zu Herkunft und Zustand des Auf- bzw. Einbringungsmaterials		
Herkunft/ Bodenbeschaffenheit	**1. Ort**	**2. Ort[3]**
Gemeinde:		
Gemarkung:		
Flurnummer:		
Bodenart (z. B. L4D)[1]:		
Art des auf- bzw. eingebrachten Materials:	☐ Oberboden ☐ Unterboden ☐ Untergrund	☐ Oberboden ☐ Unterboden ☐ Untergrund
Frei von mineralischen Fremdbestandteilen* und Störstoffen**? * z.B. Bauschutt ** z.B. behandeltes Holz, Glas	◯ ja / ◯ nein	◯ ja / ◯ nein
Liegt eine Untersuchung auf Schadstoffe nach der Bodenschutzverordnung vor?	◯ ja / ◯ nein	◯ ja / ◯ nein
Handelt es sich um anmooriges Erdmaterial (über 8% Humus)?	◯ ja / ◯ nein	◯ ja / ◯ nein
Vorherige Nutzung (Vornutzung) des auf- bzw. eingebrachten Materials:	☐ Acker ☐ Grünland ☐ Gewerbegebiet ☐ Parkfläche ☐ Wohngebiet ☐ anderes:	☐ Acker ☐ Grünland ☐ Gewerbegebiet ☐ Parkfläche ☐ Wohngebiet ☐ anderes:

[1] nur bei landwirtschaftlich genutzter Fläche

[3] Weitere Orte bitte unter „6. Weitere Anmerkungen“ eintragen.

6. Weitere Anmerkungen

7. Datum und Unterschrift	
Die Richtigkeit der vorangegangen Angaben und der beigefügten Anlage wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigepflichtigen

Anlage:
8. Lageplan zum Auf- bzw. Einbringungsort

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter **Datenschutz | Landkreis Kelheim (landkreis-kelheim.de)** abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter **datenschutz@landkreis-kelheim.de** oder **09441 207-1121.**

Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Hinweise zur Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die Anzeige ist **nur erforderlich**, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Es handelt sich um das Auf- bzw. Einbringen von Materialien
   - nach § 7 BBodSchV auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht

     oder
   - nach § 8 BBodSchV unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch in Form der Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus oder in Form des Massenausgleichs im Rahmen einer Baumaßnahme.
2. Hierbei wird Material mit einem Volumen von mehr als 500 m³ verwertet.

Die Anzeigepflicht nach BBodschV **entfällt**, falls die Maßnahme einem anderen behördlichen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren in einem anderen Rechtsbereich unterliegt (insb. Deponiegenehmigung, Baugenehmigung oder Zulassung für Kiesgruben).

Anzeigepflichtig sind unmittelbar die Beteiligten beim Auf- bzw. Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, d.h. Grundstückseigentümer, Pächter, Nutzer, Bewirtschaftende sowie andere Besitzer des Grundstücks und auch diejenigen, die die Maßnahmen verrichten (z.B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen. Die Anzeige soll nur durch eine Person aus den genannten Gruppen erfolgen.

Die Anzeige muss der zuständigen Behörde **mindestens zwei Wochen vor Beginn** der Auf- oder Einbringungsmaßnahme vorliegen (vgl. hierzu das entsprechende Formular).

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de.

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-1121,
E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Nach § 6 Abs. 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) müssen die nach § 7 Satz 1 der BBodSchV Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Materialien von mehr als 500 Kubikmetern anzeigen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit es zur Erfüllung der dem Landratsamt Kelheim obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden an die erforderlichen Fachstellen weitergeleitet. In der Regel handelt es sich hierbei um das Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Sachgebiet Naturschutz.

5. Speicherdauer

Es gelten die gesetzlich gültigen Aufbewahrungsfristen. Im vorliegenden Fall liegt die Aufbewahrungsfrist i.d.R. bei 20 Jahren.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: https://www.datenschutz-bayern.de

8. Bereitstellungspflicht

In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Im vorliegenden Fall sind Sie gem. § 6 Abs. 8 BBodSchV verpflichtet, Ihre Daten anzugeben

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Kelheim.